

GEMEINDEVERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Baierbrunn, Landkreis München

Die Gemeinde Baierbrunn erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499) und Art. 19 Abs. 7 Ziff. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 07.11.1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München, Az. 61-170, vom 08. April 1981 genehmigte Verordnung:

§ 1 Geräuschvolle Vergnügungen

- 1) Es ist verboten, öffentliche oder nichtöffentliche geräuschvolle Vergnügungen in nicht geschlossenen Räumen vor 09.00 Uhr, an Sonntagen sowie an gesetzlichen und staatlich geschützten Feiertagen vor 10.00 Uhr zu veranstalten, welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen können. Sie müssen um 22.00 Uhr beendet sein.
- 2) Vergnügungen im Sinne von Abs. 1 sind - ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnispflichtig sind oder nicht - insbesondere die Veranstaltungen von Musikaufführungen und Gesangsdarbietungen (einschließlich durch Tonwiedergabegeräte und mechanische Musikgeräte), Tanz-, Sport-, Artistik-, Zirkus- und Kegelmanöver, Feuerwerke und Volksbelustigungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Schaustellungen und Ausstellungen jeder Art.
- 3) Werden geräuschvolle Vergnügungen in Räumen veranstaltet, so sind ab 22.00 Uhr Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- 4) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- 5) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden, oder wenigstens auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, so kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere Auflagen machen oder die Durchführung dieser oder gleicharteter Veranstaltungen untersagen.

§ 2 Ruhestörende Hausarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von
Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 19.00 Uhr
sowie an
Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 19.00 Uhr
im Sommerhalbjahr (März bis September)
bzw. im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) an Samstagen von 14.00 bis 18.00 Uhr
durchgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

- 2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof, im Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden.

Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen; Hämmern, Bohren, Sägen und Hacken von Holz.

- 3) Zu den Gartenarbeiten die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Der Betrieb von lärmerzeugenden Gartengeräten wie Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen, Motorpumpen und dergleichen.

§ 3 Hundehaltung

- 1) Wer einen Hund in der Nähe fremder Wohnungen hält, hat dafür Sorge zu tragen, daß keine unzumutbaren Geräusche, die die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, von den Tieren selbst verursacht oder hervorgerufen werden; gegebenenfalls ist das Tier so zu verwahren, daß durch seine Geräusche Dritte nicht gestört werden können. Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehören insbesondere Bellen und Heulen.
- 2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.

§ 4 Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- 1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß dadurch Dritte nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot der §§ 1, 2 und 3 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schaden an Gesundheit oder Eigentum
oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Die Gemeinde Baiernbrunn kann außerdem aus wichtigen Gründen von den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.
- c) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen nicht betroffen.

§ 6 Bußgeldbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig nach 22.00 Uhr geräuschvolle öffentliche oder nichtöffentliche Vergnügungen veranstaltet, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen können (§1, Abs. 1), kann nach Art. 19 Abs. 8 Ziff. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verb. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (i. W. Fünftausend) belegt werden.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 5 verstößt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (i.W. Fünftausend) belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 05.05.1969 außer Kraft.

Baierbrunn, 08.07.1999

gez. Ch. Kammermeier
1. Bürgermeisterin